

**Satzung
der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 07.04.2011**

einschließlich Änderungen,
zuletzt geändert am 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NRW S. 313) sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2008 hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees, der Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet, also derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebühren und Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1982 in der Fassung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

	Satzungsdatum /	11.12.2025
	Inkrafttreten	01.01.2026
1.	Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
1.1.	Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.1.1.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1.456,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	2.160,00 €
1.1.2.1	für anonyme Reihengräber	2.570,40 € *
1.1.3.1	für Urnengräber je Grabstelle	1.086,00 €
1.1.3.2	für anonyme Urnengräber je Grabstelle	1.292,34 € *
1.1.4	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	1.086,00 €
1.1.5	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	923,00 €
1.1.6	für das Aschestreufeld je Verstreuung	1.098,37 € *
1.2.	Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.2.1	für Sternenkinder je Grabstelle	- €
1.2.2	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	2.954,00 €
1.2.3	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	1.086,00 €
1.2.4	für das pflegefreie Urnenwahlgrab (Übernahme der Pflege durch die Stadt)	1.086,00 €
1.2.5	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	1.256,00 €
1.2.6.	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
2.	Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
2.1.	für Sternenkinder und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	661,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.322,00 €
2.2.1	für anonyme Reihengräber	1.573,18 €
2.3.1	für die Beisetzung einer Urne	331,00 €
2.3.2	für die anonyme Beisetzung einer Urne	393,89 € *
2.4	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	100,00 €
2.5	für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld	119,00 € *
2.6	für die Urnenbeisetzung einer Baumbestattung	100,00 €
2.7	für die Grabbereitung auf dem evangelischen Friedhof in Rees	1.431,00 €
2.8	für die Grabbereitung auf dem katholischen Friedhof in Grietherbusch	1.431,00 €
3.	Gebühren für die Pflege für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)	
3.1.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	296,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	731,00 €
3.3.	für anonyme Urnenreihengräber je Grabstelle	178,50 € *
3.4	für Urnenstelen je Grabstelle	625,00 €
3.5	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	643,00 €
3.6	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	300,00 €
3.7	für das Aschestreufeld je Verstreuung	178,50 € *
3.8	für das pflegefreie Urnenwahlgrab (Übernahme der Pflege durch die Stadt)	750,00 €
3.9	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
4.	Nebenleistungen	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.1.1	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer anonymen Reihenbestattung	35,70 € *

4.2.1	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.2.2	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer anonymen Urnenbestattung	17,85 € *
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.1	Samstagszuschlag	260,00 €
4.4.2	Samstagszuschlag bei einer anonymen Urnenbestattung oder einer Bestattung auf dem Aschestreufeld	309,40 € *
5.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	55,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	109,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	55,00 €
6.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	331,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf denselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
7.	Gebühren für sonstige Leistungen	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urngemeinschaftsgrab	250,00 €
7.4	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	250,00 €
7.5	Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit / Jahr / Stelle (nur bei begründeten Ausnahmen)	150,00 €

* inkl. gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
05.04.2011	-----	07.04.2011	20.04.2011	01.05.2011
1. Änderung 11.12.2012	-----	11.12.2012	19.12.2012	01.01.2013
2. Änderung 10.12.2013	-----	11.12.2013	18.12.2013	01.01.2014
3. Änderung 09.12.2014	-----	09.12.2014	17.12.2014	01.01.2015
4. Änderung 15.12.2015	-----	15.12.2015	21.12.2015	01.01.2016
5. Änderung 20.12.2016	-----	20.12.2016	28.12.2016	01.01.2017
6. Änderung 19.12.2017	-----	19.12.2017	28.12.2017	01.01.2018
7. Änderung 11.12.2018	-----	11.12.2018	20.12.2018	01.01.2019
8. Änderung 12.12.2019	-----	12.12.2019	19.12.2019	01.01.2020
9. Änderung 15.12.2020	-----	15.12.2020	23.12.2020	01.01.2021
10. Änderung 14.12.2021	-----	14.12.2021	29.12.2021	01.01.2022
11. Änderung 12.12.2022	-----	12.12.2022	28.12.2022	01.01.2023
12. Änderung 12.12.2023	-----	12.12.2023	20.12.2023	01.01.2024
13. Änderung 12.12.2024	-----	12.12.2024	20.12.2024	01.01.2025
14. Änderung 11.12.2025	-----	11.12.2025	22.12.2025	01.01.2026